



Satzung

Verein zur Hagelabwehr im Landkreis Reutlingen

gem. Gründungsversammlung vom 18. Juni 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Hagelabwehr im Landkreis Reutlingen“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Reutlingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Hagelabwehr zum Schutz von Personen, Tieren, Grundeigentum, Gebäuden und Sachen im Landkreis Reutlingen.
2. Dieses Ziel soll durch den Einsatz eines oder mehrerer Hagelflugzeuge, die hagelträchtige Wolken anfliegen und mit Silberjodid (bzw. mit geeigneten Stoffen behandeln) besprühen, erreicht werden. Hierzu wird der Verein geeignete Unternehmen beauftragen, welche die Flüge zur Hagelabwehr durchführen. Soweit die hierzu notwendigen Wetterinformationen nicht durch den beauftragten Unternehmer beschafft werden, wird diese der Verein durch Abschluss eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages mit Wetterinformationsdiensten bereitstellen.
3. Das Einsatzgebiet umfasst das Kreisgebiet des Landkreises Reutlingen. Sofern eine Priorisierung im Einsatzgebiet erforderlich ist, richtet sich diese nach der örtlichen Verteilung der eingegangenen Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff. Um das Gebot der Unmittelbarkeit zu erfüllen, wird der Verein sich einer oder mehrerer Hilfspersonen gem. §57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, per Mail oder online zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach Entscheidung des Vorstands mit Zahlung des ersten Beitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder durch gesetzliche Bestimmung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten sowie nach Erledigung aller Verpflichtungen zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Wichtige Gründe sind insbesondere der grobe Verstoß gegen die Mitgliedspflichten, die Schädigung des Ansehens des Vereins, Verhalten, das gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ebenfalls aus dem Verein kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat oder wenn ein Mitglied wegen fehlender oder falscher Adresse nicht erreichbar ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
5. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene schriftlich und begründet Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten (auch Stimmrechte).

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Für alle Mitglieder besteht Beitragspflicht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, Rechts- und Mitgliederbeauftragter, Schatzmeister, Schriftführer und bis zu zehn Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten durch Mitglieder des Vorstandes, 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und 3. Vorsitzender. Jeweils zwei Vorsitzende sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Schatzmeister ist besonderer Vertreter des Vereins.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
11. Über die Sitzung des Vorstands ist jeweils mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Wahl der Mitglieder des Beirats
6. Werbung von Mitgliedern
7. Abschluss der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Verträge.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand hat einen Beirat, der ihn berät.
2. Der Beirat besteht mindestens aus 4 und höchstens aus 10 Personen.
3. Der Beirat wird vom Vorstand bis zum Ende der laufenden Amtszeit des amtierenden Vorstands gewählt.
4. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinshomepage unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat in der Regel einmal jährlich stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, bzw. in dessen Verhinderungsfall vom 3. Vorsitzenden geleitet. Sollten alle diese Personen verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter als Vorsitzenden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - 3.2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer (siehe § 13)
 - 3.3. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - 3.4. Entlastungen der Vorstandsmitglieder
 - 3.5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 3.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und mögliche Auflösung des Vereins.
1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Hierzu ist vom Vorstand in gleicher Form wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Jahresrechnung des Vereins und legen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung vor.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Der Verein kann durch Beschluss einer zum Zweck der Auflösung des Vereins ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Reutlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vereinssatzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 18.6.2014 genehmigt, beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Reutlingen, den 18.6.2014.

gez. Gabriele Gaiser
gez. Uwe Alle
gez. Franz Eisele
gez. Georg Leitenberger
gez. Andrea Gaiser-Schönenborn
gez. Ralf Schönenborn
gez. Ermo Lehari
gez. Frank Hofacker
gez. Gerd Gaiser
gez. Monika Günther
gez. Regina Störk
gez. Andreas Sulz

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Alle Angaben beziehen sich ohne Einschränkung auf Angehörige aller Geschlechtsformen.